

## **Gesetz zur Stärkung des Anlegerschutzes und Verbesserung der Funktionsfähigkeit des Kapitalmarkts (Anlegerschutz- und Funktionsverbesserungsgesetz) in Kraft getreten**

Das Anlegerschutz- und Funktionsverbesserungsgesetz ist mit Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt (BGBl I S. 518) am **07.04.2011** in Kraft getreten. Nicht erst die Finanzkrise machte Mängel im Anlegerschutz und der Funktionsfähigkeit des Kapitalmarktes deutlich. Es verfestigte sich zunehmend der Eindruck, dass der Beratungsmarkt zuvorderst eigene Vertriebsinteressen und weniger die Kundeninteressen im Auge hatte. Vor diesem Hintergrund war der Bundesgesetzgeber vor die Aufgabe gestellt, dem Grundsatz der anlegergerechten Beratung des Verbrauchers mehr Geltung zu verschaffen und für einen effizienten und transparenten Kapitalmarkt Sorge zu tragen. Das Anlegerschutz und Funktionsverbesserungsgesetz führt zu einer Novellierung des Wertpapierhandelsgesetzes (WPHG), des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (WpÜG) und des Investmentgesetzes (InvG). Einige der Änderungen sollen nachfolgend dargestellt werden.

Die Gesetzesnovellierung verpflichtet die Wertpapierdienstleistungsunternehmen zur Herausgabe von **Produktinformationsblättern** („Beipackzettel“), die dem Kunden im Rahmen der Anlageberatung zur Verfügung gestellt werden müssen. Dieser „Beipackzettel“ ist auf einen Umfang von maximal drei DIN-A4-Seiten begrenzt und soll alle relevanten Informationen zu den Finanzinstrumenten in komprimierter und leicht verständlicher Form enthalten. Im Falle eines Verstoßes gegen dieser Ordnungsvorschrift droht den Unternehmen ein Bußgeld bis zu 50.000,00 €. Es bleibt in diesem Zusammenhang abzuwarten, ob es den Wertpapierdienstleistungsunternehmen gelingt, komplizierte Sachverhalte in komprimierter Form darzustellen. So wird nicht der Beipackzettel, sondern die Qualität des Beipackzettels für die Beratungspraxis eine entscheidende Rolle spielen.

Die Qualität der Finanzberater bzw. die Qualitätsanforderungen an die Finanzberater ist ebenfalls ein strukturelles Problem des Finanzmarktes. Dieses Problem will der Gesetzgeber nun über eine **Anzeigepflicht** der Mitarbeiter gegenüber dem BaFin lösen. Bestimmte gesetzliche Anforderungen sollen mit dieser Anzeigepflicht verknüpft werden. Ob dieses Instrument – es handelt sich immerhin um keinen anerkannten Ausbildungsberuf - die Qualität der Beratungsleistungen zu beeinflussen imstande ist, ist außerordentlich fraglich. Der bürokratische Aufwand wird in jedem Fall immens sein.

Die Gesetzesnovellierung will überdies dem veränderten Anlegerverhalten insoweit Rechnung tragen, dass für qualifizierte Anteile an offenen Immobilienfonds eine **Mindesthaltedauer** von zwei Jahren vorgesehen ist. Überdies wird die **Rückgabefrist** zwölf Monate betragen, wobei dies für Anteilsrückgaben bis zu maximal 30.000 Euro im Kalenderhalbjahr nicht gilt. Kapitalgesellschaften werden in Krisenzeiten durch verlängerte Fristen zur **Rücknahmeaussetzung** geschützt. Diese werden von bisher 24 auf bis zu 30 Monate verlängert. Zu begrüßen ist ferner in dem Zusammenhang die Einführung eines geordneten Abwicklungsverfahrens für längerfristig ausgesetzte Immobilienfonds. Verboten werden ferner ungedeckte Leerverkäufe. Überdies gelten ergänzend zusätzliche Transparenzvorschriften für gedeckte Leerverkäufe.

**Rechtsanwalt Martin Goege LL.M., Fachanwalt für Verwaltungsrecht**